



BGB der next id GmbH für Local Service Numbers

1. Präambel

1.1 Nachfolgende Bedingungen regeln das zwischen der next id GmbH, Konrad-Zuse-Platz 5, 53227 Bonn (nachfolgend „ID“ genannt) und dem Vertragspartner (nachfolgend „Partner“ genannt) begründete Vertragsverhältnis hinsichtlich der Realisierung von Local Service Numbers. Die „Leistungsbeschreibung Local Service Numbers“ ist vorrangig integraler Bestandteil dieser Regelungen. Ergänzend gelten die Regelungen der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Realisierung von Mehrwertdiensternummern“ von ID, welche ID mit dem Partner vereinbart hat.

1.2 Entgegenstehende oder von diesen Besonderen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Partners finden keine Anwendung, auch wenn ID der Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat. Änderungen dieser Bedingungen werden dem Partner schriftlich mitgeteilt. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Partner nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung schriftlich widerspricht. ID weist den Partner zum Fristbeginn auf dieses Widerspruchsrecht und darauf hin, dass mit Ablauf der Frist die Zustimmung des Partners zu der AGB-Änderung als abgegeben gilt.

2. Local Service Numbers

2.1 ID teilt dem Partner eine oder mehrere inländische geografische Rufnummern (nachfolgend: „Local Service Numbers“) abgeleitet zu, realisiert diese in dem von ID bereitgestellten Netz und macht dem Partner damit die IN-Funktionen des bereitgestellten Netzes für die Local Service Numbers verfügbar.

2.2 Die Bereitstellungszeit von Local Service Numbers durch ID beträgt maximal 9 Wochen, es sei denn, der Partner beantragt Rufnummer, welche ID aus seinem aktuellen Rufnummernbestand zuteilen kann. Eine Übersicht der aktuell zur Verfügung stehenden Rufnummern ist auf Nachfrage bei ID erhältlich.

2.3 Der Partner akzeptiert, dass Local Service Numbers nicht als geografische Rufnummer im Sinne der dafür geltenden Regeln der BNetzA über Struktur, Ausgestaltung und Zuteilung von Ortsnetzrufnummern, sondern vielmehr wie eine Mehrwertdiensternummer genutzt werden. Für die Schaltung der Local Service Numbers, den Leistungsumfang und die Abrechnung gelten der zwischen den Parteien vereinbarte Rahmenvertrag über die Erbringung von Mehrwertdiensteservices, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ID für die Realisierung von Mehrwertdiensternummer und die Leistungsbeschreibung Local Service Numbers von ID daher entsprechend.

2.4 Der Partner ist sich insbesondere bewusst und akzeptiert, dass Local Service Numbers ausschließlich als Verbindungsziel für externe Anrufe im Netz von ID eingerichtet sind und nicht für ausge-

hende Anrufe vom Partner genutzt werden können bzw. dürfen.

2.5 Eine Portierung von Teilnehmernummern zu ID ist aus technischen und betrieblichen Gründen nicht möglich.

3. Zuteilungsbedingungen

3.1 Eine Local Service Number (Ortsnetz-kennzahl ONKz), muss nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur einen Rückschluss auf die geographische Lokation des Partners zulassen. Der Partner als Zuteilungsnehmer hat daher zu gewährleisten, dass er einen Ortsnetzbezug in dem betreffenden Vorwahlbereich der zugeteilten Local Service Number (ONKz) vorweisen kann.

3.2 Der Partner verpflichtet sich gegenüber der ID als Zuteilungsgeber durch Vorlage einer der folgenden Dokumente (Kopie per E-Mail ausreichend) den Ortsnetzbezug (Sitz der Unternehmung, Wohnung, Geschäftsstelle, Callcenter) nachzuweisen. Der Nachweis kann erfolgen durch einen Handelsregisterauszug bei Unternehmen, einem Vereinsregisterauszug bei eingetragenen Vereinen, einer Bescheinigung der Gewerbeanzeige bei Personen- und Kapitalgesellschaften, einer Büroadresse (bei Selbstständigen) mit Nachweis der dortigen Tätigkeit (Anmeldung des Sitzes bei der zuständigen Kammer: Ärztekammer, Rechtsanwaltskammer, Architekten- oder Apothekerkammer), einer Bestätigung der Finanzbehörden oder einem Nachweis als ständiger Vertreter der Unternehmung im Inland. Ferner kann der Nachweis durch Vorlage eines Vertrages bezüglich des Netzzugangs mit einem Teilnehmernetzbetreiber für den entsprechenden Ortsnetzbereich erfolgen.

3.3 Der Partner sichert zu, jeweilige geographische Rufnummern nur zu nutzen, wenn der Ortsnetzbezug nachgewiesen und positiv seitens des Zuteilungsgebers bestätigt wurde.

Der Partner verpflichtet sich jede Änderung in Bezug auf den mitgeteilten Ortsnetzbezug der an ihn zugeteilten ONKz unverzüglich dem Zuteilungsgeber mitzuteilen. Sofern der Ortsnetzbezug entfällt, wird der Zuteilungsgeber dem Partner im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten an dem neuen nationalen Standort in Ersetzung der alten ONKz neue Rufnummern zuteilen, welche den Voraussetzungen der Bundesnetzagentur und diesen besonderen Bedingungen entsprechen.

3.4 Im Falle des Verstoßes gegen die Vorgaben vorstehender Ziffer 3.1 bis 3.3 behält sich der Zuteilungsgeber vor, die zugeteilten Rufnummern zu sperren und/oder dem Partner zu entziehen.

4. Forecast

Der Partner ist verpflichtet, ID auf Verlangen bei Vertragsbeginn und für jedes Quartal 4 Wochen im Voraus über die erwartete Anzahl und durchschnittliche Dauer der über die Local Service Numbers generierten Calls pro Tag und pro Hauptverkehrsstunde zu informieren

(Forecast bzw. Nutzungsprognose). Übersteigt das tatsächliche Verkehrsvolumen die Prognosewerte, ist ID nicht verpflichtet, das Erreichen der vertraglich vereinbarten Verfügbarkeit zu gewährleisten. Überschreitet das tatsächliche Verkehrsvolumen die Nutzungsprognose des Partners derart, dass - auch hinsichtlich der Dienste anderer Partner von ID - die Gefahr von Schäden oder betrieblichen Störungen besteht, kann ID den Zugang zu den Diensten sofort und ohne Ankündigung sperren. In jedem Fall kann ID Ersatz eines durch eine Überschreitung des Forecasts entstandenen Schadens vom Partner verlangen. Wird das prognostizierte Verkehrsvolumen um mehr als 50 % unterschritten, kann ID vom Partner den Ersatz der Aufwendungen verlangen, die in Erwartung eines höheren Verkehrsaufkommens entsprechend der Nutzungsprognose des Partners getroffen wurden.

5. Entgelte für ID

5.1 ID erhält von dem Partner für die Realisierung der Local Service Numbers und damit in Zusammenhang stehende TK-Dienstleistungen ein Entgelt gemäß der zwischen den Parteien jeweils vereinbarten Preisliste.

5.2 ID ist berechtigt, die ID zustehenden Entgelte mit anderen Ausschüttungen des Partners, beispielsweise aus der Realisierung von Mehrwertdiensternummern, zu verrechnen.

6. Leistungsbeginn und Laufzeit des Vertrages

6.1 Der Leistungsbeginn liegt innerhalb von 2 Wochen ab Zustandekommen des Vertrages, soweit nichts anderes vereinbart ist.

6.2 Der Vertrag tritt mit beiderseitiger Unterschrift des Rahmenvertrages bzw. der schriftlichen Bestätigung des Service-Rufnummern-Vertrages seitens ID unter Geltung der AGB von ID in Kraft. Im Falle einer vor oder nach diesem Zeitpunkt erfolgten Freischaltung des Dienstes durch ID auf Veranlassung des Partners, gilt der Vertrag zum Zeitpunkt der Freischaltung als in Kraft getreten.

6.3 Die vorbeschriebene Leistung kann nur rechtswirksam vereinbart werden, sofern der Partner einen Rahmenvertrag bzw. Service-Rufnummern-Vertrag über die Erbringung von Mehrwertdiensteservices unter Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ID abgeschlossen hat. Die Laufzeit des Vertrages der mittels dieser Bestimmungen vereinbarten Leistung entspricht denen des Rahmenvertrages bzw. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.